



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Beilagen

LAD1-VD-12703/099-2007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-LE.5.7.2/0012-PR/2/2006	Dr. Josef Gundacker	14171		22. Mai 2007

Betrifft
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-
dienstrechtsgesetz (LLDG 1985) geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22. Mai 2007 beschlossen, zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-
dienstrechtsgesetz (LLDG 1985) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 11 (§ 125d Abs. 2):

Hier sollte die Beistrichsetzung überprüft werden, wobei zusätzlich der letzte Halbsatz
(ab „bis zu“) nicht verständlich erscheint. Eine Präzisierung wäre erforderlich.

2. Zu Z. 12 (Artikel II Z. 2.2. lit. c der Anlage):

Ein Religionslehrer mit Diplom- oder Magistergrad an einer Fachschule kann offen-
kundig entweder in L1 (vgl. Artikel II Z. 1.2.) oder in L2a2 (vgl. Artikel II Z. 2.2. lit. c)
eingestuft werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit – auch für den Betroffenen – sollte die Einstufung klar
geregelt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann